

Stadt Sandersdorf-Brehna

Bebauungsplan “Solaranlage Roitzsch 2“

- Gemarkung Roitzsch-



Anlage zum Umweltbericht Grünordnerische Ausgleichsbilanzierung 12/2012

Planungshoheit

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

**Entwurf und Ver-
fahrensbetreuung**

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Stand

Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
B.	Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren - Regelverfahren	
1.	Grundsätze	3
2.	Flächenbilanz	4
3.	Eingriffsbewertung – Bestand	4
4.	Ausgleichsbewertung – Planung	5
C.	Aussagen zum Naturhaushalt	
1.	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	6
2.	Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter	7
3.	Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffes	9
D.	Ergänzendes Bewertungsverfahren (verbal-argumentative Zusatzbewertung)	10
E.	Artenschutz	14
 <u>Anlage</u>		
	Bestandsplan	15
	Ausgleichsplan	16

A. Einleitung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, das heißt insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2004 die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß Runderlass des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes heranzuziehen.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen.

Die Renaturierung und Rekultivierung nicht beanspruchter Bereiche können als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Biotop- und Bodenpotential im Sinne der §§ 6 ff NatSchG LSA anerkannt werden. Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann zum Teil durch Versickerung auf dem Grundstück ausgeglichen werden, wenn die Bodenbeschaffenheit gegeben ist.

B. Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren- Regelverfahren

1. Grundsätze

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Abwägungsregelung für Lebensräume der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verschärft. Der Vollzug wird gestärkt, indem die Länder verpflichtet werden, Regelungen zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Es bleibt beim Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht weder angemessen noch verhältnismäßig sind, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen auch in Form von Naturalkompensation erbracht werden, d.h. Naturfunktionen müssen in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden. Für den Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen im geplanten Geltungsbereich vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird katastermäßig wie folgt beschrieben Gemarkung Roitzsch Flurstücke : tlw. 16/5 und 16/8 der Flur 1

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz ist in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen in der Begründung hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß dem seit dem 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Um den Vorgaben des § 42 BNatSchG im weiteren Planverfahren gerecht zu werden, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Fachbeitrag erforderlich, der derzeit in Arbeit ist.

2. Flächenbilanz

Das Planungsgebiet wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung wie folgt genutzt:

Versiegelungsbilanz vor Baubeginn:

Geltungsbereich:	130.711 m ²
<u>davon:</u>	
versiegelte Fläche	1.241 m ²
unversiegelte Fläche	129.470 m ²

Versiegelungsbilanz nach Durchführung der Baumaßnahmen:

Geltungsbereich:	130.711 m ²
<u>davon:</u>	
überbaubarer Bereich im SO „Solar“:	75.166 m ²
davon versiegelte Fläche (GRZ 0,3)	22.550 m ²
unversiegelte Fläche	52.616 m ²

3. Eingriffsbewertung - BESTAND

Das Plangebiet liegt auf Teilen der Flurstücke 16/5 und 16/8 der Flur 1 und einem Teil des Flurstückes 1/7 in der Flur 2 der Gemarkung Roitzsch und hat eine Größe von ca. 13 ha.

Es wird gemäß § 11 BauNVO eine Sonstige Sonderfläche mit der Zweckbestimmung zur Gewinnung von Solarenergie (SO Solar) festgesetzt. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es sind standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten anzupflanzen.

Der gesamte Planbereich befindet sich im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Renneritz, der sich (nördlich) in einer Entfernung von etwa 1 km befindet.

Auf dem annähernd ebenen Gelände mit Ablagerungen befinden sich keine oberirdischen oder unterirdischen Bauwerke. Aus der Nutzungsgeschichte geht hervor, dass der Geltungsbereich auf einem ehemaligen Tagebaugelände (1959; Tagebau Freiheit III) liegt, das nach der Auskohlung verfüllt wurde.

Die Fläche im Planungsbereich wird zu einem größeren Anteil von Ruderalflur, teils gebildet von ausdauernden Arten, teils mit Landreitgras-Dominanzbeständen. Ansatzweise ist diese Ruderalflur von Gebüsch frischer Standorte durchsetzt. Weitere Flächenanteile sind als Ackerbrache einzustufen und ein kleinerer Teil ist Mesophiles Grünland.

Bezeichnung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert je m ²	Biotopwert Gesamt
Mesophiles Grünland	GMA	10.300	18	185.400
Ruderalflur (ausdauernde Arten)	URA	60.968	(14)* 11	670.648
Landreitgras Dominanzbestand / Gebüsch frischer Standort (26.793 m ² gesamt)	UDB (80 %)	21.435	(10)* 5	107.175
	HYA (20%)	5.358	(20)* 10	53.580
Gebüsch frischer Standort	HYA	627	20	12.540
Ansaatgrünland	GSA	16.782	7	117.474
befestigter Weg	VWB	1.241	3	3.723
Ausgleichsfläche für Windkraftanlagen	-	14.000	-	-
		130.711		1.150.540

* Abzug Biotopwertpunkt durch geringere Wertigkeit ,
 auf der Fläche befinden sich verschiedene Ablagerungen

4. Ausgleichsbewertung - PLANUNG

Bezeichnung	Biotoptyp	Fläche in m ²	Planwert je m ²	Biotopwert Gesamt
Bebaubare Fläche	B	22.550	3	67.650
Scherrasen	GSB	52.616	7	368.312
Mesophiles Grünland	GMA	5.965	16	95.440

Ausgleichsfläche für Windkraftanlagen	-	14.000	-	-
befestigter Weg (Schotter)	VWB	1.903	3	5.709
Mesophiles Grünland	GMA	33.677	16	538.832
		130.711		1.075.943

Biotopwert vorher **1.150.540** > Planwert nachher **1.075.943**

Auf der Eingriffsfläche ergibt sich bei Anpflanzung von Scherrasen unter den Modulen ein Defizit an Biotopwertpunkten von 74.597 BWP.

Hinweis: → Unter Berücksichtigung des nachfolgenden verbal-argumentativen Bewertungsverfahrens mit artenschutzfachlichen Biotopgestaltungsmaßnahmen wird ein 100%iger Ausgleich erzielt.
 (siehe Pkt. D „Ergänzendes Bewertungsverfahren“)

C. Aussagen zum Naturhaushalt

1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild

Boden

Entsprechend der Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) und den Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit der unvermehrten Ressource Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben in vielen Fällen den Boden stark geschädigt.

Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und Kraftfahrzeuge. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Voraussetzung für die langfristig gesicherte Existenz des vorhandenen Artenbestandes ist das Vorhandensein ausreichend großer und vielfältiger sowie miteinander verbundener Lebensräume. Die Schaffung neuer Biotope und ihre Vernetzung ist Aufgabe der Landschaftsplanung.

Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Ziel der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

2. Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit. Der Mutterboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Beeinträchtigungen des Naturpotentials Boden sind in folgender Weise zu erwarten:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- Versiegelung und Verdichtung
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser.

Das Schutzgut Wasser beeinflusst alle weiteren Schutzgüter. Es besitzt Regulierungsfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers zählen allgemein:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme
- Absenken des Grundwassers durch schnelleres Ableiten von Oberflächenwasser und Versiegelung

Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie Durchgangsmittel. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und aller anderen Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Erwärmung der Luft

Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der kleinste Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind.

Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Habitaten durch Umgestaltung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt
- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen.

Es ist gefährdet durch:

- Beeinträchtigung charakterlicher Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung mit standort-untypischen Gehölzen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Geschützte Biotope nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind im Geltungsbereich nicht verzeichnet.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.

3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z.B. durch folgende Maßnahmen **minimiert** werden:

Schutzgut Boden

Festsetzungen für Flächen sparendes Bauen sind:

- die Ausweisung von nichtüberbaubaren Grundstücksflächen

Die Maßgaben des Bodenschutzes und das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung werden in den Festsetzungen berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

- Baumpflanzungen und Pflege des Baumbestandes als Bestandteil des Wasserkreislaufs eines Ökosystems.

Schutzgut Klima / Luft

- Zur Minimierung einer Belastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen ist der Einsatz brennstoff- bzw. energiesparender Anlagen vorausgesetzt
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Gehölzpflanzungen.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- Maßnahmen wie Baum- und Strauchpflanzungen bieten gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

- Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten festgesetzt.

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik – Schutzmaßnahmen) zu beachten.

Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN-Vorschriften stellen den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließen die Zerstörung weiteren Bodens aus.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

D. Ergänzendes Bewertungsverfahren (verbal-argumentative Zusatzbewertung)

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend. In diesen Fällen ist – zusätzlich zur Bewertung auf der Grundlage der Biotoptypen – eine ergänzende Beurteilung notwendig.

- M 1** Die nicht überbaubaren Freiflächen im „Sondergebiet Solar“ sind dauerhaft als Scherrasen (GSB) zu begrünen und erhalten. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist im gesamten Geltungsbereich verboten.

Nach dem unter Pkt. B durchgeführten Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren (Regelverfahren) ergibt sich bei Anpflanzung von Scherrasen unter den Modulen ein Defizit an Biotopwertpunkten.

Auf den in der Planung festgesetzten mesophilen Grünflächen (Biotoptyp GMA) werden deshalb ergänzende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgeschrieben, um so das rechnerische Defizit wettzumachen.

M 2 Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als strukturreiches Mosaik aus Gras- und Staudenfluren, Sandtrockenrasen mit Gebüschgruppen der Bergbaufolgelandschaft zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es erfolgt eine Optimierung der Fläche insbesondere als Habitatfläche für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie für Brutvögel durch:

- Rodungsmaßnahmen (Entfernung nicht standortgerechter Gehölze)
 - alle vorhandenen Holunder-Sträucher (*Sambucus nigra*) und Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) sowie alle fremdländische Gehölze wie Schmalblättriger Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*) sind vollständig mit Wurzeln zu roden
 - 80% der vorhandenen Sanddorn-Büsche (*Hippophae rhamnoides*) sind mit Wurzel zu roden
 - in den vorhandenen Gruppen und Reihen aus Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sind mindestens 50% dieser Gehölzart mit Wurzel zu roden, alle hier vorhandenen fremdländischen Gehölzen sind ebenfalls mit Wurzel zu entfernen
- Gehölzpflanzungen (standortgerechte, heimische Gehölze)
 - in den Pappel-Baumreihen ist eine Zwischenpflanzung mit 10-15 Stück Feld-Ahorne (*Acer campestre*) und/oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie 8 Hunds-Rosen (*Rosa canina*) vorzunehmen
 - pro Hektar der ausgewiesenen Fläche sind 15 Sträucher als Gebüschkomplexe /Feldhecken anzulegen. Gehölzauswahl: Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Erhalt und Anlegen von Habitatstrukturen
 - vorhandene Steinhaufen, Aufschüttungen sowie Reisighaufen sind ohne Eingriffe zu belassen, zu erhalten und zu pflegen
 - es sind an mindestens 20 geeigneten Stellen Stein- oder Holzhaufen als Sonn- und Versteckplätze für Reptilien anzulegen
 - es sind an mindestens 5 geeigneten Stellen Sandhaufen als Eiablageplätze für Zauneidechsen anzulegen

Bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Gehölzpflanzungen sowie für die Gestaltung mit Habitatstrukturen müssen die vorhandenen teils offenen, teils lückig bewachsenen sandig-kiesigen Flächen mit Pflanzenarten der Sandtrockenrasen erhalten bleiben und dürfen nicht bepflanzt oder mit Substraten überschüttet werden.

- Es erfolgt keine Einsaat auf der Fläche.
- Die ruderalen Gras- und Staudenfluren sind ein Mal jährlich im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

M 3 Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als mesophiles Grünland in Form von Mähwiesen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- Rodung

- die sich auf der Ansaatgrünfläche gebildete Ruderalflur (sonstiger Dominanzbestand) ist zu entfernen, incl. Wurzelrodung

- Entwicklung mesophiles Grünland

- 2-malige Mahd im Jahr mit Abräumer
- keine Düngung
- Einsaat mit Saatgut heimischer Herkunft (autochthon), ggf. mit Bodenverwundung

- Ziel

- artenreiche Glatthaferwiese

M 4 Die Bauarbeiten (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht im Zeitraum vom 15. März bis 31. August durchgeführt werden.

Realisierung, Pflege und Kontrollmaßnahmen

- mit der Umsetzung der Maßnahmen M 1 – M 3 ist spätestens in der auf den Baubeginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu beginnen
- für den gesamten Zeitraum der Solarnutzung der Fläche hat alle 5 Jahre eine Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen M 1 – M 3 zu erfolgen, notwendige Pflegemaßnahmen für das Zielbiotop sind entsprechend durchzuführen

Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der Maßnahme M 2 soll ein Habitat insbesondere für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf einer Fläche der Bergbaufolgelandschaft geschaffen bzw. optimiert werden.

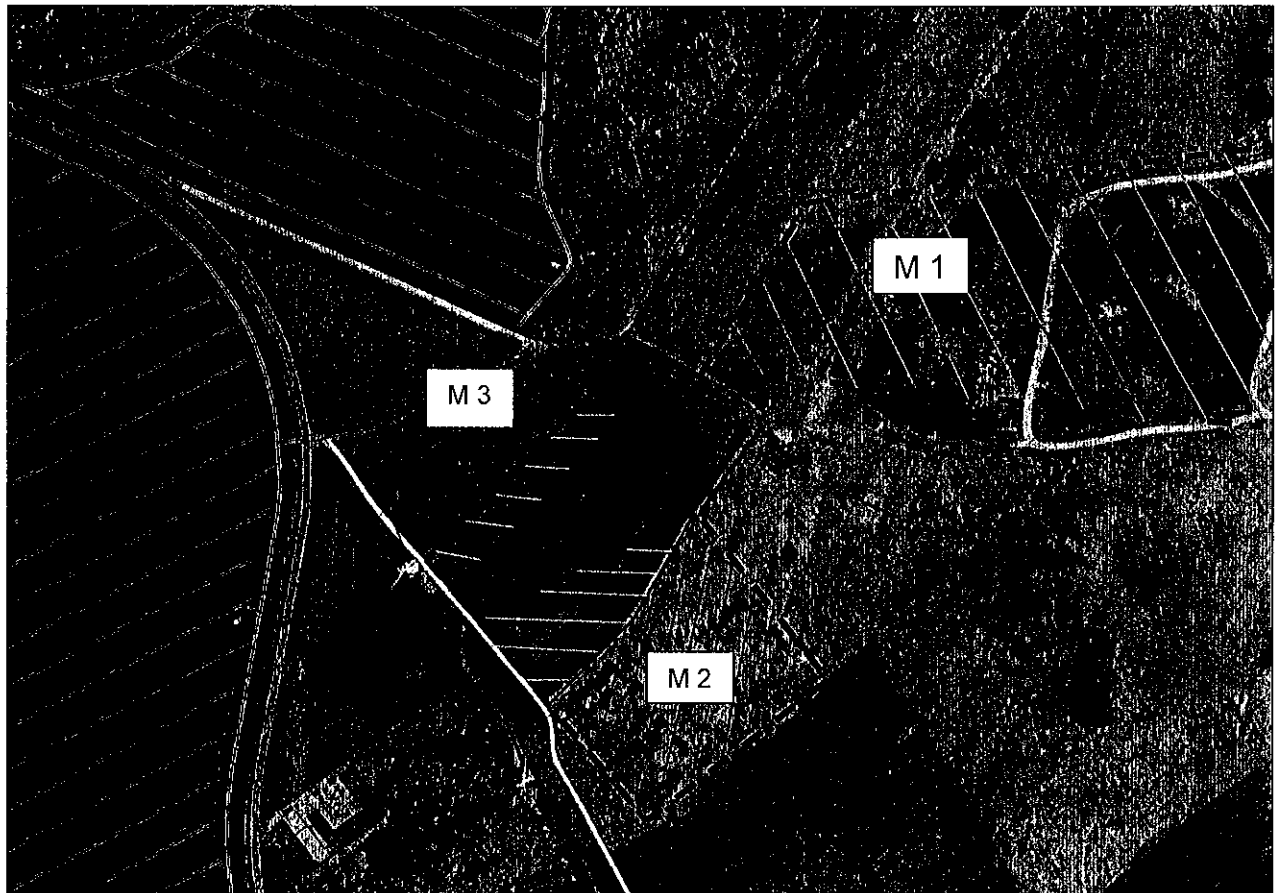
Zauneidechsen wurden 2010 im Rahmen der Untersuchungen zur Genehmigung der Deponie Roitzsch im Bereich der damals in Planung befindlichen Deponie nachgewiesen, und es sind auch Tiere im Bereich der Maßnahmefläche zu erwarten. Die Maßnahmefläche weist aufgrund des trocken-warmen Standortes, des stellenweise Vorkommens von sandig-kiesigem Substrat mit lückiger Vegetation (Pionierfluren der Sandtrockenrasen mit Sand-Strohblume, Berg-Jasione und Silbergras) sowie Gebüsch und dichten Grasfluren nur bedingt günstige Eigenschaften auf. Es fehlen jedoch insbesondere Strukturen wie Steinhäufen oder Holzstapel, die die Tiere als Sonnenplätze nutzen sowie ausreichend grabbares, sandiges Substrat zur Eiablage.

Mit dem Einbringen von Steinhäufen, Holzstapeln und Sandhaufen soll die Fläche als Habitat für die Zauneidechse optimiert werden, um die vorhandene Population zu stabilisieren und zu erhalten. Ein optimiertes Habitat der Zauneidechse ist als eine „Funktion von besonderer Bedeutung“ zu betrachten, da es sich um eine gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art handelt.

Mit der Entfernung nicht standortgerechter bzw. nicht heimischer Gehölze soll der weiteren Ausbreitung dieser Gehölze in der Bergbaufolgelandschaft entgegen gewirkt werden. Stattdessen sollen einheimische und standortgerechte Gehölzarten angepflanzt werden, die eine geringere Neigung zur Ausbreitung aufweisen und somit die offenen Flächen nicht beeinträchtigen. Diese Gehölze sind als Neststandorte und Nahrungslieferanten für Vogelarten der Bergbaufolgelandschaften geeignet.

Mit dieser Maßnahme soll der durch das Vorhaben bedingte Eingriff teilweise kompensiert werden.

Eine weitere Kompensation wird durch die Entwicklung von mesophilem Grünland (GMA) aus Ansaatgrünland (GSA) erwirkt (Maßnahme M 3).



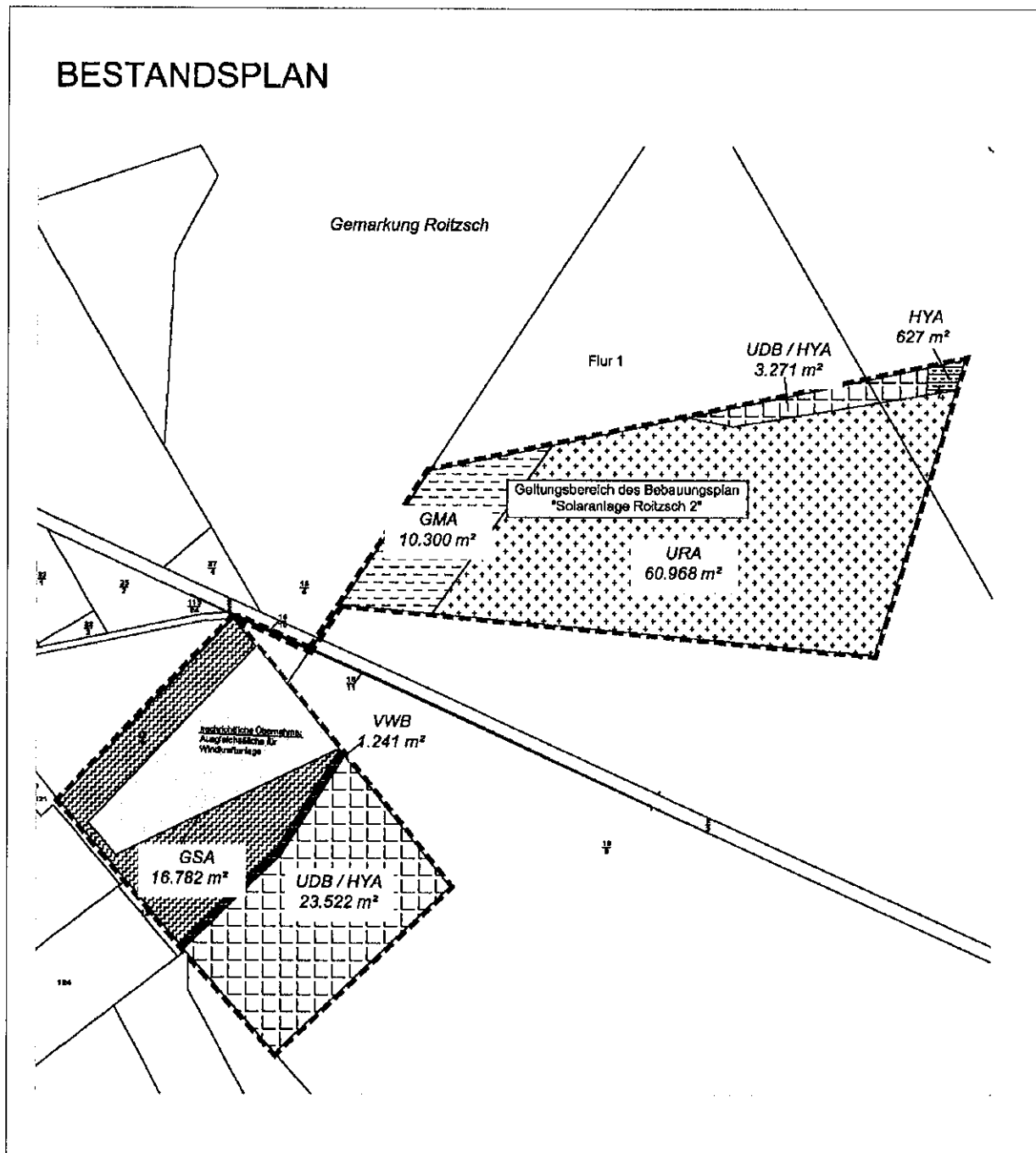
E. Artenschutz

Es sind das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz vom 10.05.2007 sowie §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

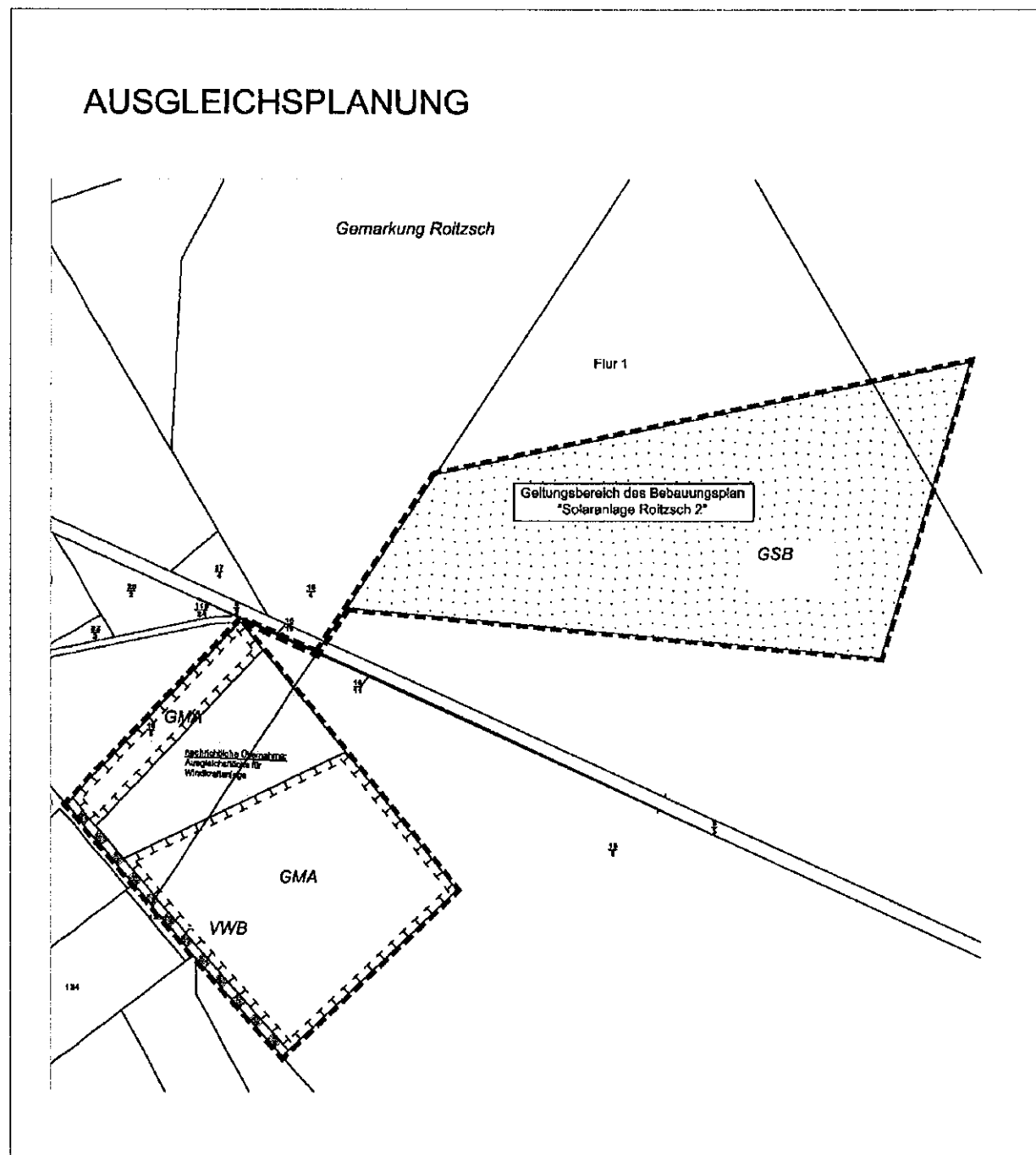
Zum Artenschutz wird ein entsprechender Fachbeitrag auf der Basis einer Potenzialanalyse sowie diversen Ortsbegehungen erstellt. Der Fachbeitrag wird Bestandteil der Satzungsunterlagen.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen aus dem Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Anlage **Biotoptypen im Plangebiet**



Kartengrundlage:
 Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Sachsen-Anhalt © Geo Basis-DE / LVermGeo LSA, 2012/ A18-248-2010-7



Kartengrundlage:
 Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Sachsen-Anhalt © Geo Basis-DE / LVermGeo LSA, 2012/ A18-248-2010-7